



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

03/2021 vom 20.01.2021

7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Montag, 01.02.2021, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Bericht zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Landkreis Bautzen
- *Information*
4. Anfragen und Informationen

Michael Harig

Landrat und Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Erste Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Änderung des Trinkwasserschutzgebietes „Wasserfassung Sdier-Ost“ (T-5821648)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachliche Änderungen / Ergänzungen
- § 2 Inkrafttreten

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408 i. V. m. § 46 Abs. 1 und § 121 sowie § 109 Abs. 1 Nr. 3 und § 110 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) wird durch den Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde die Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Sdier-Ost“ (T-5821648) vom 08. Januar 2010 wie folgt geändert:

§ 1 Sachliche Änderungen / Ergänzungen

- (1) § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Sdier-Ost“ (T-5821648) vom 08. Januar 2010 wird – bezogen auf die Beschreibung der Schutzzone I – wie folgt neu gefasst:

Schutzzone I

Die Schutzzone I wird mit einem allseitigen Abstand von 20 m (Radius) zu den östlich und westlich der Kreisstraße 7211 galerieartig angeordneten Brunnen begrenzt.

Brunnen-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Ostwert*	Nordwert*
23	Halbendorf	1761/1	469130,9631	5681558,852
23a	Halbendorf	1762/1	469123,2448	5681570,628
24a	Halbendorf	1762/1	469078,3892	5681550,668
25a	Halbendorf	1760/1	469028,3399	5681528,965
25	Halbendorf	1760/1	468988,0833	5681511,659
30	Halbendorf	1761/1	468642,4448	5681343,068
32	Spreewiese	210	468460,589	5681278,762
34	Spreewiese	206	468337,2091	5681267,487
35	Spreewiese	204a	468277,7852	5681262,061
8	Halbendorf	1760/1	468784,7267	5681444,502
13	Spreewiese	206	468418,421	5681308,746
7	Halbendorf	1760/1	468840,6804	5681464,007
6	Halbendorf	1760/1	468895,7778	5681497,092
1	Halbendorf	1762/1	469162,513	5681604,379
9	Halbendorf	1759/1	468717,7506	5681413,096

*Koordinaten im System ETRS89/UTM33N

- (2) § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Sdier-Ost“ (T-5821648) vom 08. Januar 2010 wird wie folgt neu gefasst:
- (4) *Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner Trinkwasserschutzzonen ergibt sich aus der Karte (Anlage) im Maßstab 1 : 6.000. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und wird mit der Vorordnung vom Tage des Inkrafttretens an im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umwelt- und Forstamt, untere Wasserbehörde und in den Gemeindeverwaltungen Malschwitz und Großdubrau niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.*
- (3) § 2 Abs. 5 der Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Sdier-Ost“ (T-5821648) vom 08. Januar 2010 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen in Kraft.

Kamenz, den 07.01.2021

gez.
Birgit Weber
Beigeordnete

Begründung der ersten Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Änderung des Trinkwasserschutzgebietes „Wasserfassung Sdier-Ost“ (T-5821648)

Das Trinkwasserschutzgebiet Sdier-Ost wurde mit der Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Sdier-Ost“ (T-5821648) vom 08. Januar 2010 festgesetzt.

Anlagenbetreiber und Begünstigter des Wasserschutzgebietes ist der Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau.

Die zur überregionalen Trinkwasserversorgung betriebenen Versorgungsanlagen sind bedeutender sowie langfristiger Bestandteil des Trinkwasserversorgungskonzeptes.

Im Rahmen der Sanierung der Trinkwassergewinnungsanlage Sdier-Ost im Jahr 2012 wurden 6 Brunnen als Ersatz für die bis dahin betriebenen und zurück gebauten Brunnen neu errichtet.

Die neuen Brunnenstandorte bedürfen der Überarbeitung bzw. Neuanpassung der jeweiligen Trinkwasserschutzzonen I (Fassungszonen).

Gegenüber der bisherig flächenmäßigen Bemessung der Trinkwasserschutzzone I der östlich und westlich der Kreisstraße 7211 galerieartig angeordneten Brunnen, werden die Trinkwasserschutzzonen I nunmehr separat für jeden Einzelbrunnen mit einem kreisförmigen bzw. radialen Abstand von 20 m zur Brunnenmitte bemessen.

Innerhalb dieser als Trinkwasserschutzzonen I bemessenen Fassungsbereiche sind jegliche Nutzungen, außer den erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch den Anlagenbetreiber, als gefährlich einzustufen und somit zu unterbinden.

Von dieser ersten Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Änderung des Trinkwasserschutzgebietes „Wasserfassung Sdier-Ost“ (T-5821648) bleiben die mit der Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Sdier-Ost“ (T-5821648) vom 08. Januar 2010 festgesetzten Trinkwasserschutzzonen II, III A und III B in ihrer räumlichen Ausdehnung sowie die in § 3 für diese Trinkwasserschutzzonen festgelegten Nutzungsbeschränkungen und Verbote unberührt.

Kamenz, den 26.10.2020

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 14.01.2021 über die Auslegung der Entwürfe von Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2021

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf von Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2021 ab dem 18.02.2021 für sieben Arbeitstage im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- Gemeinde Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda

Montag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Gemeinde Boxberg/O.L.

Montag, Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Einwendungen gegen die Entwürfe können durch Einwohner und Abgabepflichtige des Landkreises Bautzen und der Gemeinde Boxberg/O.L. bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach Ende der Auslegungsfrist beim Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Friedrichsstraße 12, 02977 Hoyerswerda schriftlich eingereicht werden.

Bautzen, den 14.01.2021

Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen